

**MARKTGEMEINDE TULBING**

Polit. Bezirk: Tulln

Land: Niederösterreich

Ifd.Nr. 18

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die

**Sitzung**

des

**GEMEINDERATES**

**am Montag, dem 07. November 2022, um 19.00 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

**Beginn:** 19.00 Uhr**Ende:** 20.45 Uhr**Anwesend sind:**

- |                                  |                        |
|----------------------------------|------------------------|
| 1. Anna Haider                   | 11. Peter Gesperger    |
| 2. Thomas Rizzi                  | 12. Wittner Martin     |
| 3. Christina Eireiner            | 13. Stefan Grießlehner |
| 4. Franz Fertl                   | 14. Thomas Hampejs     |
| 5. Stefan Haider                 | 15. Linda Bläuel       |
| 6. Gabriela Steiner              | 16. Beate Königsecker  |
| 7. Christoph Enke (ab 20:10 Uhr) | 17. Julia Wurzinger    |
| 8. Josef Donhauser               |                        |
| 9. Elfriede Birke                |                        |
| 10. Norbert Kvasnicka            |                        |

**Entschuldigt:**

GGR Gerald Egger, GR Mathias Hartl, GR Renate Hofmann, GR Karl Stadler

**Außerdem anwesend:****Vorsitzende:** Bürgermeisterin Anna Haider**Schriftführerin:** VB Martina Koller

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

## Tagesordnung:

### Niederschrift:

Bgm<sup>in</sup> Anna Haider begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß geladen wurde. Von 21 Gemeinderäten sind 16 Gemeinderäte (bei Sitzungsbeginn) anwesend. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Bgm<sup>in</sup> Anna Haider hält fest, dass keine Tonbandaufnahmen gemacht werden dürfen.

## Tagesordnung:

### **Öffentlich:**

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls der Gemeinderatssitzung vom 12. September 2022
2. Nachbesetzung Gemeindevertretung
3. Ehrungen
4. Einheitssatz der Aufschließungsabgabe
5. K.E.M. Absichtserklärung
6. Information NÖ-Netz
7. Tempo 30km/h Zone Dammgasse
8. Förderung Energie-Gemeinschaft Tullnerfeld
9. Vereinbarung Jäger, Landwirte - Förderung Drohnenankauf
10. Heizkostenzuschuss
11. Wasserleitungsordnung
12. 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes
13. Information Baumbepflanzung

### **Nicht öffentlich:**

1. Pachtvertrag Gehweg „Chorherrner Höhe“
2. Schenkungsvertrag
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Servitut RW-Kanal Rieslinggasse

*Beginn der öffentlichen Sitzung: 19.00 Uhr*

### Öffentlich:

#### **TOP 1 - Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 12. September 2022**

Das Protokoll wird von den Anwesenden genehmigt und von Bgm<sup>in</sup> Anna Haider (ÖVP), Vbgm Thomas Rizzi (ÖVP), GR Norbert Kvasnicka (SPÖ), GR Peter Gesperger (FPÖ), GR Christoph Enke (NEOS) unterzeichnet.

#### **TOP 2 – Nachbesetzung Gemeindevertretung**

##### Sachverhalt:

Betreffend der Nachbesetzung bezüglich Vertretung im **Abfallverband** wird der bereits ausgeschiedene ehemalige Bürgermeister und Gemeinderat Thomas Buder nachbesetzt.

Wahlvorschlag: Bgm<sup>in</sup> Anna Haider statt Thomas Buder

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Neubesetzung bzgl. Vertretung im Abfallverband  
**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)  
**GR Beschluss**

.....  
Sachverhalt:

Betreffend der Nachbesetzung eines Mitglieds in der **Disziplinarkommission** wird der bereits ausgeschiedene ehemalige Gemeinderat Harald Hornung nachbesetzt.

**Wahlvorschlag:** GGR<sup>in</sup> Beate Königsecker statt Harald Hornung

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Neubesetzung in der Disziplinarkommission  
**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)  
**GR Beschluss**

.....  
Sachverhalt:

Betreffend der Nachbesetzung bezüglich Vertretung als **EU-Gemeinderat** wird der bereits ausgeschiedene ehemalige Bürgermeister und Gemeinderat Thomas Buder nachbesetzt.

**Wahlvorschlag:** GGR Gerald Egger statt Thomas Buder

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Neubesetzung bzgl. Vertretung als EU-Gemeinderat  
**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)  
**GR Beschluss**

.....  
Sachverhalt:

Betreffend der Nachbesetzung bezüglich Vertretung als **KEM-Gemeindevertreter** wird der bereits ausgeschiedene ehemalige Bürgermeister und Gemeinderat Thomas Buder nachbesetzt.

**Wahlvorschlag:** Bgm<sup>in</sup> Anna Haider statt Thomas Buder

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Neubesetzung des KEM-Gemeindevertreters  
**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)  
**GR Beschluss**

.....  
Sachverhalt:

Betreffend der Nachbesetzung bezüglich Vertretung als **K.L.A.R.-Gemeindevertreter** wird der bereits ausgeschiedene ehemalige Bürgermeister und Gemeinderat Thomas Buder nachbesetzt.

**Wahlvorschlag:** Bgm<sup>in</sup> Anna Haider statt Thomas Buder

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Neubesetzung des K.L.A.R.-Gemeindevertreters  
**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)  
**GR Beschluss**

.....  
Sachverhalt:

Betreffend der Nachbesetzung bezüglich Vertretung als **Region Donau Mitte (LEADER) Delegierter** wird der bereits ausgeschiedene ehemalige Bürgermeister und Gemeinderat Thomas Buder nachbesetzt.

**Wahlvorschlag:** Bgm<sup>in</sup> Anna Haider statt Thomas Buder  
 Vbgm Thomas Rizzi statt Anna Haider

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Neubesetzung des Region Donau Mitte (LEADER) Delegierten  
**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)  
**GR Beschluss**

## TOP 3 - Ehrungen

### Sachverhalt:

Die durch zahlreiche Krisen verschobenen und ausgesetzten Ehrungen für Gemeinderäte und verdienstvolle Gemeindebürger werden im Jahr 2023 nachgeholt. Folgende Ehrungsvorschläge werden festgehalten:

Ehrungen für ausgeschiedene Vereinsobmänner			
Name	Verdienst	Jahre	Ehrung
Harald Baumgartlinger	FF Tulbing 2002-2021	20	Ehrennadel in Gold
Johannes Paar	FF Katzelsdorf 2001-2021	20	Ehrennadel in Gold
Herbert Rössler	FF Wilfersdorf 2001-2021	20	Ehrennadel in Gold
Karl Bachmayr	FF Chorcherrn		Wird als GGR ausgezeichnet
Renate Bruckner	Kulturverein	12	Ehrennadel in Silber
Josef Resch	Wanderverein 2002-2020	19	Ehrennadel in Gold
Gerald Weiss	SK Lugus 2001-2021	20	Ehrennadel in Gold
Walter Richter	Weinbauverein 1995-2021	26	Ehrennadel in Gold
Harald Gratzl	Theaterverein 2003-2021	19	Ehrennadel in Gold
Walter Fink	Geselligkeitsverein 1998-2016	18	Ehrennadel in Gold
Ferdinand Lechner	Senioren 2008-	20	Ehrennadel in Gold
Monika Gattinger	WIR Niederösterreicherinnen	25	Ehrennadel in Gold
Franz Bobak	ÖKB	23	Ehrennadel in Gold
Karl Traxler	Obmann UTC - Gründungsobmann	36	Ehrennadel in Gold
Ehrungen für ausgeschiedene Gemeinderäte			
Name	Verdienst	Jahre	Ehrung
Karl Bachmayr	GR12/2010-11/2013 GGR 12/2013-03/2020	3 6+4M	Ehrennadel in Gold
Michael Gattinger	GR01/2010-03/2020 Ab 2013 Jugendgemeinderat* Beginn Thema Jugendzentrum	11	Ehrennadel in Bronze da* Ehrennadel in Silber
Christian Gruber	GR04/2012-11/2014 GGR11/2014-03/2020	3 7	Ehrennadel in Gold
Heinz Knoll	GR09/2010-02/2015 GGR03/2015-03/2020 Umweltgemeinderat	6 6	Ehrennadel in Silber da* Ehrennadel in Gold
Ulrike Lackinger	GR 03/2017		Urkunde
Brigitte Potetz	GR 12/2017		Urkunde
Rosa Sollhart	GGR 03/2010-12/2010 GGR11/2014-02/2018	1 5	Ehrennadel in Silber
Alexander Pannagl	GR 2015 - 2018		Urkunde
Wolfgang Wegscheider	GR 2000-03/2020	21	Ehrennadel in Gold
Leopoldine Susanne Westermayr	GR02/2015-03/2017	3	Urkunde
Frank Bläuel	GR1990-2021	31	Ehrenring
Harald Hornung	GR12/2014-2022	9	Ehrennadel in Bronze
Thomas Buder	GGR2005-11/2014 Bgm12/2014-08/2022	10 9	Ehrenring
<b>Derzeitiger Bedarf: Ehrennadel 16x gold / 3x silber / 1x bronze (in Summe 20) und 2 Ehrenringe</b>			

Es liegt ein Angebot der Firma Schwertner (Ang. 36447/AK vom 21.09.2022) vor:

Einmaliger Werkzeugkostenbeitrag **€ 290,00**

- Ehrennadel 16Stk €25/Stk (30Stk 15€/Stk)
- Etui 10-30Stk €23/Stk 25
- Ehrenring 1Stk €907/Stk (2Stk €740/Stk ; 3Stk €680/Stk)

Preise netto zuzüglich 20% USt und Versandkosten.

Die Bestellung von 30Stk Ehrennadeln(€ 450) / 25Stk Etuis(€575) / 2Stk Ehrenringe (€1.480) zuzüglich Werkzeugkostenbeitrag (€290) ergibt €2.795 netto (zuzüglich 20 USt) = **€ 3.354 (brutto)**

Die Ehrungssitzung (ev. mit 4 Begleitpersonen) soll im VAZ stattfinden. Die Trennung der Laudatio/Ehrung mit anschließendem Buffet ist in der Halle problemlos zu bewerkstelligen. Die Bestelldauer beträgt ca. 6-7 Wochen. Daher wird ein Termin nach den Energieferien im Februar angestrebt.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Festlegung der Ehrungen und Auszeichnungen und die Annahme des Angebotes der Firma Schwertner  
**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

## TOP 4 - Einheitssatz der Aufschließungsabgabe

Sachverhalt:

### NÖ Bauordnung 2014 i.d.g.F. § 38 - Aufschließungsabgabe

Sie wird aus dem Produkt von Berechnungslänge (BL), Bauklassenkoeffizient (BKK) und Einheitssatz (ES) errechnet:

$$A = BL \times BKK \times ES$$

Bei der Vorschreibung ist jeweils der zum Zeitpunkt der Bauplatzerklärung oder Erteilung der Baubewilligung (Abs. 1) geltende Bauklassenkoeffizient und Einheitssatz anzuwenden.

(4) Die **Berechnungslänge** ist die Seite eines mit dem Bauplatz flächengleichen Quadrates:

$$\text{Bauplatzfläche} = BF \quad BL = \sqrt{BF}$$

(5) Der **Bauklassenkoeffizient** beträgt:

in der Bauklasse I 1,00 und

bei jeder weiteren zulässigen Bauklasse

um je 0,25 mehr .....

Im Baulandbereich ohne Bebauungsplan beträgt der Bauklassenkoeffizient mindestens 1,25, sofern nicht eine Höhe eines Gebäudes bewilligt wird oder zulässig ist, die einer höheren Bauklasse entspricht als der Bauklasse II.

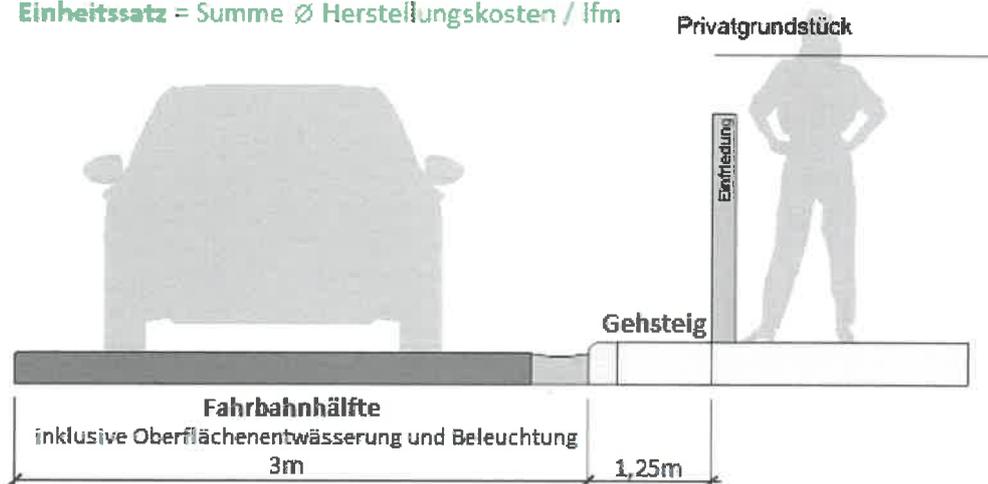
(6) Der **Einheitssatz** ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

einer 3 m breiten Fahrbahnhälfte,

eines 1,25 m breiten Gehsteiges,

der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter.

**Einheitssatz = Summe Ø Herstellungskosten / lfm**



Dabei ist für die Fahrbahn eine mittelschwere Befestigung einschließlich Unterbau und für Fahrbahn und Gehsteig eine dauernd staubfreie Ausführung vorzusehen. Der Einheitssatz ist mit Verordnung des Gemeinderates festzusetzen.

Es liegt eine Berechnung der Firma P+B vom 09.11.2021 vor, die den Preis des Einheitssatzes mit €807,90 netto (€969,48 brutto) beziffert.

Aktuelle Sätze anderer Gemeinden: Königstetten €680; Sieghartskirchen €525; Gablitz €970; Tulln €786; Mauerbach.

In einem ersten Schritt wird die Anhebung des Einheitssatzes auf €700 ab 01.01.2023 beschlossen.

## GR - Beschlüsse bezüglich Einheitssatz der Aufschließungsabgabe

Stichtag	Einheitssatz (ATS)	GR-Beschluss vom:
01.01.1974	1.200	12.12.1973
01.04.1976	1.400	16.03.1976
24.11.1977	1.550	24.11.1977
07.12.1978	1.600	07.12.1978
01.01.1980	1.700	22.11.1979
01.01.1981	2.000	27.11.1980
01.01.1982	2.300	17.09.1981
01.01.1985	2.500	12.12.1984
01.10.1985	2.734	09.09.1985
01.04.1991	3.009	21.02.1991
01.01.1996	3.300	14.12.1995
Stichtag	Einheitssatz (€)	GR-Beschluss vom:
01.01.2001	300	11.12.2000
01.01.2008	330	05.12.2007
01.01.2011	500	09.12.2010
01.01.2023	700	07.11.2022

# K u n d m a c h u n g

## VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tulbing hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 beschlossen, auf Grund der Bestimmungen des § 38 Abs. 6 der NÖ. Bauordnung 2014 i.d.g.F. den

### Einheitssatz zur Ermittlung der Aufschließungsabgabe mit

**EUR 700,00**

für alle im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Tulbing als Bauland gewidmeten Grundstücksflächen neu festzusetzen.

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Alle bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse über die Höhe des Einheitssatzes treten mit Wirksamwerden der gegenständlichen Verordnung außer Kraft.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die VO zur Festlegung eines neuen Einheitssatzes (€700)  
**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

### TOP 5 – K.E.M. Absichtserklärung

#### Sachverhalt:

Gemeinsame Projekte und Unterstützung durch die KEM bisher und in Arbeit: LED-Beleuchtung, Förderungen, Raus aus Öl, PV-Anlagen (Gemeindeamt, Wasserwerk).

Es liegt eine Absichtserklärung zur Kofinanzierung KEM Weiterführung II, Verlängerung für 3 Jahre vor. Die Modellregion KEM Tullnerfeld OST benötigt hierfür den Beschluss des Gemeinderates.

Entstehende Kosten für die Marktgemeinde Tulbing für den gesamten Zeitraum von 3 Jahren:

Teil1: Zu Verfügung zu stellende Barmittel (Anteil der Marktgemeinde Tulbing) € 6.140

Teil2: Unterstützung durch Sachleistungen (Druckkosten, Veranstaltungen, Personal, etc.) € 6.140

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die Absichtserklärung „Kofinanzierung KEM Tullnerfeld OST“  
**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

### TOP 6 – Information NÖ-Netz

#### Sachverhalt:

Es liegt eine Vereinbarung über die Grundbenützung durch die EVN und ein Übersichtsplan über eine neue Leitungsführung der 20kV Leitung der EVN samt zweier neuer Trafoerrichtungen vor. Mit der Durchführung der Arbeiten wird noch heuer begonnen. Die Arbeiten in der Weinberggasse werden im Frühjahr 2023 erfolgen. Alte Freileitungen ab der Neuburgergasse werden abmontiert.

#### **GR Information**

---

## TOP 7 – Tempo 30km/h Zone Dammgasse

### Sachverhalt:

Es liegt ein verkehrstechnisches Gutachten bzgl. „Tempo 30 – Zone Bereich Dammgasse Tulbing“ vor. Das Gutachten wird präsentiert. Die Umsetzung soll mit Anfang 2023 erfolgen. Die Harmoniegasse ist im Gutachten falsch dargestellt. Signalisierende, zusätzliche Bodenmarkierung später (nach dem Winter) ergänzt.

Die Verordnung wurde gemäß Gutachten vorbereitet.

## Verordnung

Die Bürgermeisterin als zuständiges Organ ordnet gemäß § 94 d Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl. 159 in der derzeitigen Fassung und aufgrund des Ergebnisses des verkehrstechnischen Gutachtens „Tempo 30 – Zone Bereich Dammgasse Tulbing“ von – GZ2793/Snizek+Partner Verkehrsplanungs GmbH (Oktober 2022) folgende Verkehrsbeschränkung an:

1.

### Erlassung einer Zonenbeschränkung von 30 km/h,

gemäß § 43 Abs.2 StVO 1960, im Bereich der Dammgasse in Tulbing, u.zw. auf folgenden Gemeindestraßen:

- **Dammgasse** im Bereich von der Tullnerstraße bis zur Harmoniegasse
- **Dammgasse** im Bereich von der Harmoniegasse bis zur Siedlungsgrenze
- **Dammgasse** im Bereich von der Harmoniegasse bis zur Tullnerstraße
- **Feldgasse** im Bereich von der Dammgasse bis zur Hauptgraben Brücke
- **Harmoniegasse** gesamter Straßenzug

Die Verkehrsbeschränkungen sind kundzumachen durch folgende Verkehrszeichen:

Vorschriftzeichen jeweils mit der Inschrift

„**30 Zone**“ gem. § 52 Z.11a StVO 1960 „Zonenbeschränkung“:

- Dammgasse Höhe Tullnerstraße 6
- Dammgasse Höhe Lagerhalle
- Dammgasse – Anfang des Siedlungsgebiets

„**Ende einer Zonenbeschränkung**“ gem. § 52 Z.11b StVO 1960:

- Dammgasse Höhe Tullnerstraße 6
- Dammgasse Höhe Lagerhalle
- Dammgasse – Ende des Siedlungsgebiets
- Dammgasse Höhe Tullnerstraße 4

2.

### Signalisierung der Verkehrsregelung durch Piktogramme auf der Fahrbahn

gemäß den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS 05.03.11) werden zur Verbesserung der Signalisierung der Verkehrsregelung Piktogramme auf der Fahrbahn mit der Aufschrift „30“ in einer Schriftzeichenhöhe von 3,0m gleichzeitig mit den Beschilderungen erstellt.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs.1 StVO 1960 mit Aufstellung der genannten Beschränkungszeichen in Kraft.

**GR-Information und Übermittlung des verkehrstechnischen Gutachtens zur weiteren Information**

---

## TOP 8 – Förderung Energie-Gemeinschaft Tullnerfeld

**Sachverhalt:**

Vorschlag zur Beschlussfassung Gemeinderat:

Der Beitritt zur Energiegemeinschaft Tullnerfeld als Erzeuger von PV-Strom wird bis zum 30.6.2023 in der Höhe von € 50,00 gefördert. Dieser Betrag entspricht der Höhe des Genossenschaftsbeitritts zur Energiegemeinschaft Tullnerfeld. Gefördert werden nur Einspeiser, ein Zählpunkt entspricht einem Beitritt zu á € 50 in die Energiegemeinschaft.

Die Auszahlung an den Förderungsnehmer erfolgt nach dem Beitritt zur Energiegemeinschaft durch die Gemeinde. Die Datengrundlage für die Förderungsauszahlung liefert die Raika Tulln.

Die Förderung soll rückwirkend ab Beginn der Energiegemeinschaft ausbezahlt werden, auch an jene, die bereits bei der EGT sind.

Reine Bezieher von Energie bekommen keine Förderung. Es soll bei der EGT nachgefragt werden, wann nun der tatsächliche Start der Aufschaltung der Zählpunkte stattgefunden hat (Abrechnungsfrage) Derzeit wurden noch nicht alle Angemeldeten aufgeschaltet (seit 4. Oktober arbeitet EGT in kleinem Rahmen in Tulln).

Anmerkung GGR Christina Eireiner: keine Förderung seitens der Gemeinde ausbezahlen, da ohnehin gute Konditionen gewährt werden.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt den Beitritt zur Energiegemeinschaft Tullnerfeld als Erzeuger von PV-Strom für Privatpersonen bis zum 30.6.2023 in der Höhe von € 50,00 zu fördern

**Abstimmung:** 15 Stimmen dafür - 1 Gegenstimme (SPÖ)

**GR Beschluss**

---

**TOP 9 – Vereinbarung Jäger, Landwirte - Förderung Drohnenankauf****Sachverhalt:**

Es liegt eine Vereinbarung zwischen Jägerschaft Tulbing und Katzelsdorf und der Landwirte vor, die eine Kostenbeteiligung bei der Anschaffung einer Drohne vorsieht. Diese dient vorrangig dem Aufspüren von Wild vor Mäharbeiten.

Gemeinde Tulbing:	€2.000,- (einmalige Zuzahlung für die Anschaffung)
Jagd Tulbing:	€2.000,-
Jagd Katzelsdorf:	€2.000,-
Landwirte:	€2.000,-

Der Marktgemeinde Tulbing entstehen keine Folgekosten aus dem laufenden Betrieb. Sowohl die Feuerwehr als auch die Marktgemeinde Tulbing können bei Bedarf den Einsatz der Drohne zur Anfertigung von Bildmaterial anfordern.

**GR-Information****TOP 10 – Heizkostenzuschuss****Sachverhalt:**

Es liegt ein Schreiben der NÖ Landesregierung – Gruppe Gesundheit und Soziales vom 27. September 2022 bzgl. NÖ Heizkostenzuschuss 2022/2023 und NÖ Sonderförderung zum Heizkostenzuschuss vor. Eine Erhöhung von €150 um zusätzliche €150 Sonderförderung wurde für die Heizperiode 2022/2023 wurde vom Land NÖ beschlossen.

In der „Heizkostenzuschuss 2020/2021 Richtlinie“ der Marktgemeinde Tulbing sind derzeit €150 festgelegt. Diese wird in Anlehnung ebenfalls auf 300€ Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2022/2023 erhöht.

Die Einschränkung auf Österreichische Staatsbürgerschaft und EWR-Bürger wird gestrichen.

**Beschlussantrag:** Der GV empfiehlt dem GR die Erhöhung des Heizkostenzuschusses 2022/23 auf 300€

**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)

**GR Beschluss**

---

**TOP 11 – Wasserleitungsordnung****Sachverhalt:**

Es liegt eine adaptierte Wasserleitungsverordnung vor:

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Tulbing hat am 07.11.2022 auf Grund des § 8 Abs. 1 des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978, LGBl.6951 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 07.11.2022 im Einvernehmen mit der NÖ Landesregierung verordnet:

# **Wasserleitungsordnung**

## **der Marktgemeinde Tulbing**

### **§1**

#### **Versorgungsbereich**

(1) Der Versorgungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens der Marktgemeinde Tulbing umfasst die Katastralgemeinden:

Tulbing, Katzelsdorf im Dorf, Katzelsdorf an der Zeil, Chorherrn und Wilfersdorf.

(2) Im Versorgungsbereich besteht Anschlusszwang nach § 1: Anschlusszwang i.V. mit § 2: Nichtbestehen des Anschlusszwanges bzw. § 2a: WC-Spülungen, NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978.

### **§ 2**

#### **Anmeldung des Wasserbezuges**

(1) Der/Die Liegenschaftseigentümer/in im Versorgungsbereich (§1 Abs. 1) haben den Wasserbezug der Behörde (Bürgermeister) mittels Anmeldebogen (Beilage) binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung bekannt zu geben. Dies gilt auch in jenen Fällen, in denen der/die Liegenschaftseigentümer/in bei Nichtbestehen des Anschlusszwanges um Bewilligung eines freiwilligen Anschlusses angesucht hat.

(2) Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung hat der/die Liegenschaftseigentümer/in und der/die sonstige Wasserbezieher/in einen Anspruch auf eine besondere Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich festgelegten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder auf einen bestimmten Wasserdruck, der vom ortsüblichen Wasserdruck abweicht.

(3) Eine Änderung im Eigentum an der Liegenschaft hat der/die bisherige Liegenschaftseigentümer/in unter gleichzeitiger Bekanntgabe des letzten Wasserzählerstandes der Behörde binnen drei Wochen schriftlich mitzuteilen. Der/die neue Liegenschaftseigentümer/in tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserversorgungsunternehmen ein.

### **§ 3**

#### **Wasserbezug**

(1) Der Wasserbezug darf das im Anmeldebogen angegebene Ausmaß bzw. die von der Behörde gemäß § 7 Abs. 3 NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 zugelassene Entnahmemenge nicht überschreiten. Ein diese Grenze überschreitender Bedarf ist vom Liegenschaftseigentümer/in bei der Behörde schriftlich anzumelden.

(2) Das Wasser darf nur zu dem im Anmeldebogen angegebenen bzw. von der Behörde bestimmten Verwendungszweck entnommen werden. Insbesondere ist es untersagt, den nur für Haushaltszwecke angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen, Wasser an andere Liegenschaften weiterzuleiten oder an Bewohner anderer Liegenschaften entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im

Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist.

## § 4

### **Miteigentum; Zustellungsbevollmächtigter**

(1) Steht eine Liegenschaft im Eigentum mehrerer Personen (Miteigentümer, auch Wohnungseigentümer) oder sind Eigentümer der Liegenschaft und Eigentümer des Gebäudes mit Aufenthaltsräumen verschiedene Personen (Baurecht, Superädifikat), so treffen die sich aus dem NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz 1978 und dieser Wasserleitungsordnung für Liegenschaftseigentümer/innen ergebenden Pflichten alle diese Personen und sie haften hierfür zu ungeteilter Hand.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Personen und die im Ausland lebenden Liegenschaftseigentümer/innen haben einen im Inland wohnhaften Zustellungsbevollmächtigten der Behörde schriftlich bekannt zu geben.

## § 5

### **Herstellung und Änderung der Hausleitung**

(1) Die Hausleitung ist jener Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich innerhalb der angeschlossenen Liegenschaft befindet. Wasserzähler gehören nicht zur Hausleitung (§ 8).

(2) Die Herstellung und allfällige Änderung der Hausleitung ist vom Liegenschaftseigentümer/in der Behörde schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind Zu- und Vorname sowie die Wohnanschrift des (der) Eigentümer(s) der Liegenschaft anzugeben.

(3) Die Hausleitung darf nur von hiezu berechtigten Unternehmen (z.B. Bau- oder Erdaushubunternehmen, Wasserleitungsinstallateur) hergestellt und geändert werden. Hierbei ist auf den Wasserbedarf des/der Liegenschaftseigentümers/in bedacht zu nehmen und sind die Bestimmungen über den Wasserbezug (§ 3) zu beachten. Andere, insbesondere baupolizeiliche und wasserrechtliche Vorschriften dürfen nicht entgegenstehen. Die Erkenntnisse der technischen und medizinischen Wissenschaft sind zu berücksichtigen.

(4) Die Hausleitung darf nicht mit anderen Wasserversorgungsanlagen als der des Wasserversorgungsunternehmens in Verbindung stehen.

## § 6

### **Erhaltung der Hausleitung**

Der/Die Eigentümer/in der angeschlossenen Liegenschaft oder der/die sonstige Wasserbezieher/in hat bei Schäden an der Hausleitung für deren sachgemäße Behebung ohne Aufschub zu sorgen und jeden Rohrbruch oder Wasseraustritt sofort dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Er/Sie hat für Schäden aufzukommen, die dem Wasserversorgungsunternehmen oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge oder Beschädigungen entstehen.

## § 7

### **Überwachung der Hausleitung**

(1) Die Behörde ist berechtigt, die Herstellung und Änderung der Hausleitung zu überwachen, sich von ihrer ordnungsgemäßen Ausführung zu überzeugen, sie jederzeit zu überprüfen und die Behebung von Schäden und Mängeln unter Setzung einer angemessenen Frist anzuordnen.

(2) Der/Die Eigentümer/in der Liegenschaft oder der/die sonstige Wasserbezieher/in haben zum Zwecke der Überwachung der Hausleitungen, den Organen der Gemeinde und deren Beauftragten das Betreten der Liegenschaft zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 8

### Wasserzähler

- (1) Der Wasserbezug hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen. Der Wasserzähler hat der erforderlichen Nennbelastung zu entsprechen.
- (2) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (z.B. bei Undichtheiten, Rohrgebrecen, offenen Entnahmestellen) bezogen wurde.
- (3) Der Wasserzähler ist vom Liegenschaftseigentümer/in gegen Beschädigungen, Verschmutzungen, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen und so zu erhalten, dass er ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden kann. Befindet sich der Wasserzählerschacht in einer Hauseinfahrt oder in einer anderen privaten Verkehrsfläche, so hat der/die Liegenschaftseigentümer/in über Aufforderung des Wasserversorgungsunternehmens dafür zu sorgen, dass die Ablesung oder Montagearbeiten gefahrlos möglich sind. Anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserversorgungsunternehmen vom Liegenschaftseigentümer/in oder sonstigen Wasserbezieher/in einfordern.
- (4) Bei Schäden am Wasserzähler oder bei dessen Nichtfunktionieren hat der/die Liegenschaftseigentümer/in oder sonstige Wasserbezieher/in das Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich zu verständigen.
- (5) Die Entfernung von Plomben am Wasserzähler ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für ihre Erneuerung trägt der/die Liegenschaftseigentümer/in oder sonstige Wasserbezieher/in.
- (6) Der/Die Liegenschaftseigentümer/in oder sonstige Wasserbezieher/in darf Änderungen am Wasserzähler weder selbst noch durch andere Personen als durch Angehörige oder Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens vornehmen lassen; bei Zuwiderhandeln ist auf seine/ihre Kosten der ursprüngliche Zustand vom Wasserversorgungsunternehmen herstellen zu lassen.

## § 9

### Einbau des Wasserzählers

- (1) Der Wasserzähler ist je nach den örtlichen Gegebenheiten entweder in die Anschlussleitung (= Verbindungsleitung zwischen Wasserhauptrohrstrang und Leitung im Haus) nach einer Leitungslänge von max. 20 Metern oder in die Leitung im Haus auf Kosten des/der Liegenschaftseigentümers/in vom Wasserversorgungsunternehmen einzubauen und instand zu halten.
- (2) Beim Einbau des Wasserzählers hat der/die Liegenschaftseigentümer/in im Einvernehmen mit dem Wasserversorgungsunternehmen für die Unterbringung des Wasserzählers einen geeigneten Kellerraum, einen anderen geeigneten Raum oder eine geeignete Stelle im Gebäude oder außerhalb desselben eine Mauernische, einen Behälter anderer Art oder erforderlichenfalls einen verschließbaren Schacht kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Ist ein Wasserzählerschacht zwingend erforderlich, ist er vom Liegenschaftseigentümer/in auf seine/ihr Kosten nach Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu errichten. Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Schacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht).
- (4) Der/Die Liegenschaftseigentümer/in hat die für den Einbau des Wasserzählers erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutz des Wasserzählers notwendigen vom Wasserversorgungsunternehmen geschaffenen Einrichtungen soweit sie sich auf seiner/ihrer Liegenschaft befinden, auf seine/ihre Kosten dauernd instand zu halten.
- (5) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen in einem Wasserzählerbügel anzuordnen. Die Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler (in Durchflussrichtung gesehen) ist mit einer Entleerungsvorrichtung zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen und mit einem Druckminderer zu versehen.

(6) In der Anschlussleitung ist vor der Liegenschaftsgrenze vom Wasserversorgungsunternehmen eine Absperrvorrichtung anzubringen, die nur von Angehörigen des Wasserversorgungsunternehmens oder dessen Beauftragten bedient werden darf.

## § 10

### Schlussbestimmungen

(1) Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem Monatsersten in Kraft, der auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist (Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde) zunächst folgt.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die bisher in Geltung gewesene Wasserleitungsordnung des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gemeinde Tulbing vom 12.10.1978 außer Kraft.

**Beschlussantrag:** Der GR beschließt die adaptierte Wasserleitungsordnung  
**Abstimmung:** einstimmig (16 Stimmen)  
**GR Beschluss**

---

### TOP 12 – 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes

#### Sachverhalt:

Siehe GV 30.6.2022 – TOP 9 „Information Widmung Schottenberg“

Die Problematik mit Aufschließungszone BW-A1, erhobene Aufschließungsabgabe „Gst 223/10“ wird folgendermaßen behoben: Die Aufschließungszone (aus VO 20.5.2014) wird durch Widmung einer Verkehrsfläche zur zukünftigen Aufschließung des Gebietes „Schottenberg“ (auflösende Bedingung) in der 12. Änderung des Flächenwidmungsplanes gelöscht. Damit wird der Baulandanteil der Grundstücke 223/6 und 223/10, jeweils KG Katzelsdorf im Dorf 20138 bebaubar. Ein teurer Tauschvertrag und Folgekosten bleiben der Marktgemeinde Tulbing durch diese Lösung erspart.

**GR-Information bzgl. GV Beschluss – (GR Beschluss nach Ablauf der Kundmachungsfrist)**

---

### TOP 13 - Baumpflanzungen

#### Sachverhalt:

- **EVN Baumaktion:** Bonus € 500,00. Durch Übermittlung einer Rechnung der Bepflanzung kann der Bonus lukriert werden. Seitens der Fa. Praskac liegt ein Angebot (Nr. 004267/0132 vom 03.08.2022) über € 854,90 netto bzw. € 968,13 brutto für einen Baum vor, welcher bei der VS – Querung des Gehweges - gepflanzt werden soll.
- **Natur im Garten:** Treerunning – (Gemeindebürger „erliefen“ einen Baum/Teilnehmer). Bäume wurden bereits geliefert und gepflanzt. Die Bepflanzung erfolgte auf der ökologischen Referenzfläche, da hier von den im Frühjahr gesetzten Bäumchen doch etliche nicht angewachsen sind (Wir erhalten keinen Austausch, da Pflanzen beim „Heckentag“ günstigst erworben wurden).
- **K.L.A.R. Tullnerfeld Ost**  
Die K.L.A.R. Gemeinden haben im Jänner 2022 eine gemeinsame Ausschreibung zur Baumpflanzaktion erstellt. Nun wird im Herbst die Bepflanzung erfolgen. Da der Ausbau der Ungarkreuzgasse heuer nicht mehr erfolgt, werden die Bäume zwischen Wilfersdorf Richtung Chorherrn entlang des Gehweges gepflanzt. Die Gemeinde Tulbing erhält 8 Bäume. Kosten von € 7.307,00 bei einer Förderung von € 5.191,00.

#### GR Information

---

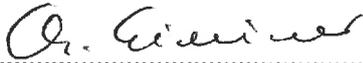
Ende der öffentlichen Sitzung: 20.15 Uhr

VERHANDLUNGSSCHRIFT der **öffentlichen Sitzung** des GEMEINDERATES  
am Montag, dem 07. November 2022

Genehmigt in der Gemeinderatsitzung am .....

.....  
Bgm.<sup>in</sup> Anna Haider

.....  
Vbgm. Thomas Rizzi



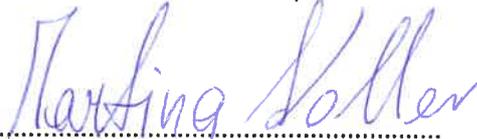
.....  
GGR<sup>in</sup> Christina Eireiner



.....  
GR<sup>in</sup> Renate Hofmann

.....  
GR Peter Gesperger

.....  
GR Christoph Enke



.....  
Martina Koller (Schriftführerin)